

Mehrheitsbeteiligung an einer deutschen Fussballkapitalgesellschaft im Lichte der sog. «50%+1-Klausel»

Zu den rechtlichen Grenzen der §§ 16c Abs. 2 DFB-Satzung und 8 Abs. 2 Satzung des Ligaverbandes

Prof. Dr. iur. Peter W. Heermann, Bayreuth*

1. Rechtliche Ausgangslage und Problemstellung

Zu Beginn der Fussball-Bundesligasaison 2007/2008 warnte ZORN¹ auf dem Titelblatt der Frankfurter Allgemeinen Zeitung im Leitartikel unter anderem vor den Gefahren, die Bundesligisten aus der Fremdbestimmung durch unseriöse Investoren drohen sollen. Damit schliesst sich der ebenso bekannte wie anerkannte Sportjournalist den zahlreichen Stimmen von Verbandsfunktionären und im Sportrecht ausgewiesenen Praktikern an, die sich eindringlich für die Beibehaltung der sog. «50%+1-Klausel» aussprechen. Diese ist in § 8 Abs. 2 der Satzung des Ligaverbandes verankert, § 16c Abs. 2 DFB-Satzung weicht hiervon inhaltlich und sprachlich nur geringfügig ab (vgl. Fussnoten 2 bis 15):
¹⁾ Eine Kapitalgesellschaft kann nur eine Lizenz für die Lizenzligen und damit die Mitgliedschaft im Ligaverband erwerben, wenn ein Verein mehrheitlich an ihr beteiligt ist, der über eine eigene Fussballabteilung verfügt und der im Zeitpunkt, in dem sie sich erstmals für eine Lizenz bewirbt, sportlich für die Teilnahme an einer Lizenzliga qualifiziert ist.

²⁾ Der Verein («Mutterverein») ist an der Gesellschaft mehrheitlich beteiligt («Kapitalgesellschaft»²), wenn er über 50% der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner verfügt. ³⁾ Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien muss der Verein oder eine von ihm zu 100% beherrschte Tochter die Stellung des Komplementärs haben. ⁴⁾ In diesem Fall genügt ein Stimmenanteil des Muttervereins von weniger als 50%, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass er eine vergleichbare Stellung hat, wie ein an der Kapitalgesellschaft³ mehrheitlich beteiligter Gesellschafter. ⁵⁾ Dies setzt insbesondere voraus, dass dem Komplementär die kraft Gesetzes

eingräumte Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis uneingeschränkt zusteht.

⁶⁾ Lizenzvereine und Kapitalgesellschaften⁴ dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an anderen Kapitalgesellschaften der Lizenzligen⁵ beteiligt sein; dies gilt für die Mitglieder von Organen der Kapitalgesellschaften⁶ bzw. der Lizenzvereine mit Ausnahme des jeweiligen Muttervereins entsprechend. ⁷⁾ Als mittelbare Beteiligung der Kapitalgesellschaft⁷ gilt auch die Beteiligung ihres Muttervereins an anderen Kapitalgesellschaften⁸.

⁸⁾ Lizenzvereine und Kapitalgesellschaften⁹ (Lizenznehmer), die Aufgaben der Vermarktung auf eine andere Gesellschaft (Vermarktungsgesellschaft) übertragen, müssen an dieser Vermarktungsgesellschaft dann mehrheitlich beteiligt sein, wenn diese selbst Verträge über die Vermarktung des Lizenznehmers im eigenen Namen oder im Namen des Lizenznehmers schliesst.

⁹⁾ Dies gilt nicht, wenn sich aus der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Lizenznehmer und der Ver-

* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung und Sportrecht an der Universität Bayreuth; Richter am OLG Nürnberg a.D.

¹ ZORN, Mit und ohne Fernglas, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 10. August 2007, 1; siehe hierzu ausführlich nachfolgend Abschnitt 2.1.

² In der DFB-Satzung: «Tochtergesellschaft».

³ In der DFB-Satzung: «Tochtergesellschaft».

⁴ In der DFB-Satzung: «Tochtergesellschaften».

⁵ In der DFB-Satzung folgen noch die Worte «oder der Regionalliga».

⁶ In der DFB-Satzung: «Tochtergesellschaften».

⁷ In der DFB-Satzung: «Tochtergesellschaft».

⁸ In der DFB-Satzung: «Tochtergesellschaften».

⁹ In der DFB-Satzung: «Tochtergesellschaften».

marktungsgesellschaft ergibt, dass der Lizenznehmer den jeweiligen Vertragsabschlüssen im Bereich der Werbung, insbesondere¹⁰ des Sponsorings, der Fernseh-, Hörfunk- und Online-Rechte sowie der Überlassung von Nutzungsrechten vorab zustimmen muss.

¹⁰⁾ Bei Kapitalgesellschaften¹¹ der Lizenzligen genügt auch eine mehrheitliche Beteiligung des Muttervereins an der Vermarktungsgesellschaft.

¹¹⁾ Über Ausnahmen vom Erfordernis einer mehrheitlichen Beteiligung des Muttervereins nur in Fällen, in denen ein Wirtschaftsunternehmen seit mehr als 20 Jahren vor dem 1.1.1999 den Fussballsport des Muttervereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat, entscheidet der Vorstand des Ligaverbands¹².

¹²⁾ Dies setzt voraus, dass das Wirtschaftsunternehmen in Zukunft den Amateurfussball in bisherigem Ausmass weiter fördert sowie die Anteile an der Kapitalgesellschaftsgesellschaft¹³ nicht weiterveräussert bzw. nur an den Mutterverein kostenlos rückübereignet. ¹³⁾ Im Falle einer Weiterveräussertung entgegen dem satzungsmässigen Verbot bzw. der Weigerung zur kostenlosen Rückübereignung hat dies Lizenzentzug für die Kapitalgesellschaft¹⁴ zur Folge.

¹⁴⁾ Mutterverein und Kapitalgesellschaft¹⁵ können nicht gleichzeitig eine Lizenz besitzen.

Es liegt auf der Hand, dass Gefahren für die Integrität eines Ligawettbewerbs drohen, wenn ein Investor mehr als einen Teilnehmer an einem bestimmten Ligawettbewerb beherrscht, denn es ist nicht auszuschliessen, dass dieser Investor auf Grund kommerzieller Erwägungen auf den sportlichen Wettkampf Einfluss nimmt. Wenn etwa im letzten Saisonspiel zwei vom gleichen Investor beherrschte Teams aufeinander treffen und eines noch gegen den Abstieg kämpft, während das andere bereits im gesicherten Mittelfeld der Tabelle angesiedelt ist, ist es nahezu unvermeidlich, dass Gerüchte hinsichtlich einer Spielabsprache auftreten, selbst wenn der Investor sich nachweislich jeglicher – theoretisch möglichen – Einflussnahme auf den sportlichen Ausgang enthält.

So offensichtlich die Gefahren für die Wettbewerbsintegrität in Fällen solcher Mehrfachbeteiligungen sind, so begrenzt scheint bislang die praktische Relevanz derartiger Konstellationen zu sein¹⁶. Zumeist sind sich Investoren der mit verschiedenen Mehrheitsbeteiligungen verbundenen, zumindest potentiellen Interessenkonflikte durchaus bewusst. Sie halten deshalb ausserhalb Deutschlands Mehrheitsbeteiligungen re-

gelmässig nur an nur einem einzigen Ligaklub, ohne sich zugleich bei Ligakonkurrenten finanziell zu engagieren. Ein solches Investment ist – anders als in nahezu allen grossen europäischen Fussball-Ligen – in Deutschlands Fussball-Bundesligen auf Grund der dargestellten «50%+1-Klausel» unzulässig.

Die nachfolgenden Erwägungen gehen allein der Frage nach, ob die «50%+1-Klausel» zulässig ist, soweit sie potentiellen Investoren die Mehrheitsbeteiligung an einer Sportkapitalgesellschaft untersagt, selbst wenn daneben der betreffende Anteilseigner keinerlei Minderheitsbeteiligungen an weiteren Ligamitgliedern besitzt oder anstrebt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die «50%+1-Klausel» i.S.d. §§ 8 Abs. 2 der Satzung des Ligaverbands und 16c Abs. 2 DFB-Satzung potentiellen Investoren nur den Erwerb der Mehrheit der Stimmrechte, nicht jedoch notwendigerweise den Erwerb der Mehrheit der Anteile untersagt. Für die nachfolgenden Erwägungen sei jedoch zunächst¹⁷ unterstellt, dass – wie in der Praxis zumeist¹⁸ – die Mehrheitsverhältnisse hinsichtlich der Anteile sowie der Stimmrechte kongruent sind.

Bereits vor vier Jahren hat der Verfasser an anderer Stelle dargelegt, dass die «50%+1-Klausel» insbesondere aus kartell- und verbandsrechtlichen Gründen überaus bedenklich ist, soweit sie auch solche isolierten Mehrheitsbeteiligungen Dritter an Fussballkapitalge-

¹⁰ Das Wort «insbesondere» fehlt in § 16c Abs. 2 Satz 9 DFB-Satzung.

¹¹ In der DFB-Satzung: «Tochtergesellschaften».

¹² In der SFB-Satzung: «das Präsidium des DFB auf Antrag des Ligaverbands».

¹³ In der DFB-Satzung: «Tochtergesellschaft».

¹⁴ In der DFB-Satzung: «Tochtergesellschaft».

¹⁵ In der DFB-Satzung: «Tochtergesellschaft».

¹⁶ Ausführlich zur praktischen Bedeutung von Mehrfachbeteiligungen WEILER, Mehrfachbeteiligungen an Sportkapitalgesellschaften – Verbote von «Multi-Club Shareholding» und deren Grenzen aus der Sicht europäischen Rechts unter besonderer Berücksichtigung des Profifussballs in Deutschland, 2006, 96 ff.

¹⁷ Zu dem Fall, dass ein Investor zwar die Mehrheit der Anteile, nicht jedoch der Stimmrechte hält, siehe nachfolgend Abschnitt 2.6.

¹⁸ Ein Gegenbeispiel bildet der Zweitligist TSG 1899 Hoffenheim, an dessen Spielbetrieb GmbH D. Hopp 49% hält, während seine «Kapitaleinlage natürlich deutlich höher ist»; vgl. Interview in Bundesliga – Das offizielle Magazin, Heft 10/2007, 66 («Ich bin nicht der Chef im Verein»).

sellschaften untersagt¹⁹. Dieser Rechtsauffassung ist in der Folge im Schrifttum widersprochen worden, Verbandsfunktionäre stehen der insoweit geforderten «Entschärfung» der «50%+1-Klausel» bislang in der Mehrzahl kritisch bis ablehnend gegenüber. Nachfolgend sollen allein für diese Konstellation einer intendierten isolierten Mehrheitsbeteiligung an *einer* Fussballkapitalgesellschaft der deutschen Bundesliga die zwischenzeitlich vorgebrachten Gegenargumente einer kritischen Würdigung unterzogen werden²⁰.

2. Argumente der Verfechter der sog. «50%+1-Klausel» – kritische Würdigung

2.1 Furcht vor einer Fremdbestimmung durch unseriöse Investoren

In dem eingangs erwähnten FAZ-Leitartikel legt ZORN dar, noch halte sich die Bundesliga an ihr Vernunftgeübde, das durch ein strenges Lizenzierungsverfahren untermauert werde. Noch lasse der deutsche Fussball eine Fremdbestimmung durch Investoren nicht zu, noch sei das System Bundesliga stark genug, sich seine eigenen Spielregeln im merkantilen Umgang miteinander zu geben. Allerdings seien längst auch Bestrebungen erkennbar, die Regulierungsfesseln zu lockern und externen Finanziers den Eintritt in die Liga zu erleichtern. Bisher plädiere nur eine Minderheit dafür, die alte Schutzformel «Fünzig plus eins» abzuschaffen, nach der ein Verein Mehrheitseigner im eigenen Unternehmen Profifussball bleiben muss. Gerade die Bayern würden im Verbund mit prominenten Mitstreitern die alte Selbstwertordnung der Bundesliga verteidigen²¹. «Schliesslich könnte der Preis für eine Aufweichung der traditionellen Machtstrukturen hoch sein. Wer könnte dann schon zwischen vermutlich sauberem und womöglich schmutzigem Geld unterscheiden? In England sind Investoren zwar en vogue, doch wer weiss, wie lange sie das Spielzeug Profi(t)fussball reizt?»²²

Ursprung dieser Argumentation ist ein Generalverdacht gegenüber vereinsfremden, eventuell sogar ausländischen Mehrheitseigentümern. Die in Deutschland überwiegend anzutreffenden, *nicht* börsennotierten Fussballkapitalgesellschaften haben im Grundsatz²³ massgeblichen Einfluss auf die Auswahl vereinsfremder Anteilseigner und müssen vermeintlich unse-

riöse Investoren nicht aufnehmen. Die offensichtliche Furcht vor Geldwäschern oder aus anderen Gründen unliebsamen Investoren kann aber keineswegs eine generelle Aussperrung sämtlicher potentieller Mehrheitsanteilseigner rechtfertigen. Wer die süsse Frucht des Kapitalmarkts kosten möchte, muss selbst dafür Sorge tragen, dass er kein unreifes oder verfaultes Obst erntet. Dies gilt unabhängig davon, ob sich eine deutsche Fussballkapitalgesellschaft einen vereinsfremden Mehrheits- oder – in zulässiger Weise – Minderheits-eigner mit ins Boot holt. Insoweit stellt sich die Frage, ob nicht auch bei Letzterem «zwischen vermutlich sauberem und womöglich schmutzigem Geld» differenziert werden müsste, sofern dies überhaupt möglich ist. Bereits dieser Gesichtspunkt belegt die Fragwürdigkeit der gewählten Argumentation.

Darüber hinaus können Klubs in der Tat nicht darauf vertrauen, dass Minder- oder auch Mehrheitseigentümer im Laufe der Zeit ihre Investments nicht neu ausrichten, ihre Beteiligung reduzieren oder aufgeben und sich anderen Anlageobjekten oder -formen zuwenden. Kurzum: Wenn sich Sportverbände und ihre Mitglieder dem Kapitalmarkt öffnen, können sie dessen

¹⁹ HEERMANN, Mehrheitsbeteiligungen an Sportkapitalgesellschaften im Lichte des Europarechts, WRP 2003, 724 ff.

²⁰ Mit den (im vorliegenden Beitrag ausgeblendeten) Fragen, die sich aus Mehrfachbeteiligungen (seien es Minderheits-, seien es Mehrheitsbeteiligungen) an Sportkapitalgesellschaften ergeben, die ihrerseits in der gleichen Liga oder auch in unterschiedlichen Ligen tätig sind, hat sich WEILER ausführlich in seiner Dissertation, zit. in Fn. 16, sowie jüngst in einem Fachaufsatz – Multi-Club Ownership-Regelungen im deutschen Profifussball – Eine kritische Bestandsaufnahme, SpuRt 2007, 133 ff. – auseinandergesetzt.

²¹ Gerade beim FC Bayern München hat aber inzwischen ein Prozess des Umdenkens eingesetzt; vgl. Interview mit K.-H. Rummenigge, Vorstandsvorsitzender der Bayern München AG, Welt-Online vom 29. September 2007 («Es geht in diesem Geschäft gnadenlos um Geld»), abrufbar unter http://www.welt.de/sport/article1222432/Es_geht_in_die_sem_Geschaeft_gnadenlos_um_Geld.html (zuletzt besucht am 13.10.2007).

²² ZORN, zit. in Fn. 1; vgl. zuletzt auch ZORN, Grossinvestoren nicht überall willkommen, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 7. November 2007, 40.

²³ Ausnahmen sind insbesondere in Krisensituationen der Fussballkapitalgesellschaft denkbar, wenn allein die Aufnahme eines (oftmals des einzigen verbliebenen) potentiellen Investors den ansonsten unvermeidlichen Insolvenz-antrag abwenden kann.

Gesetze nicht neu definieren, sondern nur versuchen, im Rahmen der durch staatliches Recht begrenzten Verbandsautonomie die mit der Öffnung verbundenen Risiken zu minimieren. Das generelle Verbot einer Mehrheitsbeteiligung an nur *einer* deutschen Fussballkapitalgesellschaft ist freilich – wie noch darzulegen sein wird²⁴ – nicht mehr von der Verbandsautonomie gedeckt.

Schliesslich ist – endlich – mit dem weit verbreiteten Irrglauben aufzuräumen, die «50%+1-Klausel» gemäss § 16c Abs. 2 DFB-Satzung und § 8 Abs. 2 Satz 2 des Ligaverbandes könnte in der derzeitigen Fassung eine Fremdbestimmung durch Investoren vermeiden. Dies sei anhand einer Fussballkapitalgesellschaft in der Rechtsform der Aktiengesellschaft veranschaulicht:

Nach § 133 Abs. 1 AktG kommen Hauptversammlungsbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, soweit das Gesetz und die Satzung nichts anderes vorschreiben. Wenn die Satzung keine modifizierenden Vorschriften aufweist, verlangt das Aktiengesetz für Satzungsänderungen eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (§ 179 Abs. 2 AktG). Bei zahlreichen Grundlagenbeschlüssen kann das qualifizierte Mehrheitserfordernis von drei Vierteln durch die Satzung allenfalls verschärft werden: z.B. Auflösung der Gesellschaft (§ 262 Abs. 1 Nr. 2 AktG); Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen (§§ 293, 295 AktG); Eingliederung beim herrschenden Unternehmen (§ 319 AktG); Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung und Formwechsel (§§ 179a AktG, 65, 125, 176, 240 UmwG). Die Konsequenz dieses gesetzlichen Regelungsmechanismus liegt darin, dass ein Kapitalanteil von mindestens 25%, die sog. Sperrminorität, den (Minderheits-) Aktionär in die Lage versetzt, alle Grundlagenbeschlüsse selbst dann zu verhindern, wenn das Grundkapital vollständig vertreten ist²⁵.

Aber auch auf Grund faktischer Zwänge kann der Mutterverein, wenn er über mindestens «50%+1», d.h. die Mehrheit der Aktien an der ausgegliederten Kapitalgesellschaft verfügt, nicht mehr notwendigerweise beherrschenden Einfluss auf die Tochtergesellschaft in der Rechtsform der Aktiengesellschaft ausüben²⁶. Es sei unterstellt, nur die Zuführung zusätzlichen Kapitals könnte die Überschuldung der Sportkapitalgesellschaft noch verhindern, wozu zwar nicht der Mutterverein, jedoch der mit 49% beteiligte Investor in der Lage ist.

De lege liegt in einer solchen Konstellation natürlich keine Fremdbestimmung durch den Minderheitseigner vor, wenngleich er über eine Sperrminorität verfügt; *de facto* wird sich die Situation aber vermutlich anders darstellen, wenn die Sportkapitalgesellschaft die drohende Insolvenz noch abwenden möchte. Und auch in Fällen, in denen ein solcher finanziell potenter Investor deutlich weniger als die Hälfte der Aktien hält, wird man sich mitunter an den Ausspruch «Geld regiert die Welt!» erinnert fühlen.

2.2 Gefahr für das verbandsrechtliche Demokratieprinzip

M. Müller, Vorstand des SV Werder Bremen, hat die Beibehaltung der «50%+1-Klausel» damit zu begründen versucht, dass die u.a. in England zu beobachtenden Entwicklungen gefährlich seien, vielmehr eine demokratische Klubführung beibehalten werden solle²⁷. Hier offenbart sich ein fürwahr überraschendes Demokratieverständnis! Denn auch in einer Demokratie ist eine Partei bekanntlich nicht am «Erwerb» von mehr als 50% der Wählerstimmen gehindert. Zudem haben es in einer nicht börsennotierten Fussballkapitalgesellschaft deren Gründer regelmässig in der Hand, welche(n) Investor(en) sie gewinnen und wie viel gesellschaftsrechtlichen Einfluss sie ihnen (ihm) einräumen.

2.3 Wettbewerbsintegrität und Glaubwürdigkeit des deutschen Fussballs

Schwerer wiegt sicherlich der Hinweis der DFL Deutsche Fussball Liga GmbH (DFL) auf die mit der «50%+1-Klausel» bezweckte Sicherstellung der Wett-

²⁴ Siehe insbesondere Abschnitt 2.4.

²⁵ Ausführlich zu beteiligungsabhängigen Rechten und Sonderrechten in einzelnen Gesellschaftsformen, WEILER, zit. in Fn. 16, 275 ff.

²⁶ Dies erkennt auch DFL-Finanzgeschäftsführer Chr. Müller in einem Interview der Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26. September 2007, 36: «Wir haben ja Investoren. Denken Sie an Herrn Hopp (SAP-Chef) in Hoffenheim. Er hat gewiss grossen Einfluss auf das Gedeihen seines Klubs...».

²⁷ Zitiert nach WEILGUNY, Kippt Brüssel die «50+1»-Klausel?, Sponsors Heft 1/2007, 18.

bewerbsintegrität im deutschen Fußball²⁸. In die gleiche Richtung zielt *Bruchhagen*, Vorstand der Eintracht Frankfurt Fußball AG, mit folgender Feststellung: «Ich halte die Klausel nach wie vor für sinnvoll, da die internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht so wichtig ist wie die Glaubwürdigkeit des Fußballs. Traditionsvereine haben eine längere Verweildauer als Duodezfürsten aus Russland.»²⁹ Und im Hinblick auf die Vielzahl von Mehrheitsbeteiligungen in der englischen Premier League³⁰ hat *Chr. Müller*, DFL-Finanzgeschäftsführer, jüngst festgestellt: «Das kann, muss nicht, am Ende auch eine Blase sein, in der alles in sich zusammensackt. Von einem empirischen Erfolgsbeleg zu sprechen, wenn ein solches Modell noch sehr jung und wenig krisenerprobt ist, wäre voreilig.»

In dieser Äusserung schwingt teils Abneigung, teils zumindest vorsichtige Distanz gegen ausländische Investoren mit, die sich bereits seit Jahren bei verschiedenen englischen Fussballligisten finanziell engagieren. Diese Vorbehalte scheinen innerhalb der deutschen Fussball-Bundesligen nicht überall geteilt zu werden. So konnte ein russisches Energieunternehmen hierzulande zu Beginn des Jahres 2007 einen ersten Erfolg erringen, als es mit einem Erstligisten einen langjährigen und finanziell offensichtlich sehr lukrativen Sponsoringvertrag abschloss. Und im September 2007 kündigte eine bis dahin weithin unbekannt russische Investmentgruppe an, vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereins und der DFL eine Beteiligung von 49 % an der Spielbetriebs-GmbH eines seit geraumer Zeit in Finanznöten steckenden Zweitligisten übernehmen zu wollen³¹. Die DFL äusserte in der Folge Bedenken gegenüber den Plänen, in der GmbH von Vereins- und Investorenseite jeweils einen Geschäftsführer zu installieren, weil dadurch «die Entscheidungshoheit des Vereins gerade in den Kernfragen des Spielbetriebs faktisch ausgehöhlt» werden könne³².

Es stellt sich die Frage, wodurch letztlich die Glaubwürdigkeit des Fußballs aufs Spiel gesetzt werden soll, wenn ein Investor sich lediglich an *einem* Teilnehmer eines bestimmten Ligawettbewerbs beteiligt. Die Nationalität des Investors kann insoweit selbstverständlich keine Rolle spielen. Zutreffend ist freilich, dass Fußballkapitalgesellschaften, sofern sie nicht insolvent und/oder aufgelöst werden, eine längere Lebenserwartung als Gesellschaftsanteile erwerbende natürliche Personen haben, die freilich auch schon vor ihrem

Ableben die Lust an dem Investment verlieren können. In diese Richtung weisen auch die Erwägungen des neuen Ligapräsidenten *Rauball*³³: «Was passiert, wenn der Finanzinvestor seine Lust verliert und seine Gesellschaftsanteile verkaufen muss oder will? Der erste Gesellschafter ist meistens einer, den man in den Klubs recht gut kennt und bei dem man sagt: Das können wir riskieren. Aber man weiss nicht, wie es weitergeht. Was ist mit Erbfolge? Was ist mit Pfändung von Anteilen durch Dritte? Was geschieht bei Insolvenz? Wie wirkt sich das auf die Stabilität der Liga insgesamt aus?»

Es sind regelmässig nicht Finanzinvestoren persönlich, sondern – mitunter von ihnen beherrschte – Unternehmen, die sich mehrheitlich an Fußballkapitalgesellschaften beteiligen³⁴. Natürlich ist nicht auszuschliessen, dass diese Unternehmen ihrerseits einmal den Mehrheitseigentümer wechseln oder insolvent werden. Aber dadurch wird nicht *per se* die Integrität eines Ligawettbewerbs in Frage gestellt, solange es nicht zu beherrschenden Mehrfachbeteiligungen an verschiedenen Ligateilnehmern kommt. Die gleichen Probleme stellen sich übrigens nahezu gleichermassen, wenn ein Investor – in zulässiger Weise (!) – «50%

²⁸ WEILGUNY, zit. in Fn. 27; zurückhaltender, wenngleich ebenfalls skeptisch zuletzt der neue Präsident des Ligaverbandes, *Rauball*, in einem Interview; vgl. Bundesliga – Das offizielle Magazin, Heft 9/2007, 18, 23.

²⁹ WEILGUNY, zit. in Fn. 27.

³⁰ Inzwischen führen bei fast der Hälfte der 20 englischen Premier League-Mitglieder ausländische Investoren Regie, vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 10. September 2007, 23 («Kaufrausch im englischen Fussball»).

³¹ Handelsblatt vom 6. September 2007 («Jena verkauft 49 Prozent Beteiligung an Russen»), abrufbar unter http://www.handelsblatt.com/News/Sport/Fussball/_pv/_p/300481/_t/ft/_b/1319568/default.aspx/jena-verkauft-49-prozent-beteiligung-an-russen.html (zuletzt besucht am 13.10.2007); Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 10. September 2007, 36 («Carl Zeiss Jena – Liebesgrüsse und 25 Millionen aus Moskau»).

³² Vgl. Meldung Spiegel Online vom 18. September 2007 («Streit um Jenas Millionen»), abrufbar unter <http://www.spiegel.de/sport/fussball/0,1518,506442,00.html> (zuletzt besucht am 13.10.2007); Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 25. September 2007, 31 («Jena muss nachverhandeln – DFL lehnt Vertrag mit Investor ab»).

³³ So auch *Rauball*, zit. in Fn. 28.

³⁴ Zur praktischen Bedeutung von Mehrfachbeteiligungen vgl. WEILER, zit. in Fn. 16, mit zahlreichen Nachweisen.

minus eine Aktie» und eben nicht – in derzeit satzungswidriger Weise – «50% plus eine Aktie» hält. Bislang haben diejenigen, die bei Lockerung der «50%+1-Klausel» die Wettbewerbsintegrität und Glaubwürdigkeit des deutschen Fussballs gefährdet sehen, nicht den Nachweis erbringen können, dass sich die heraufbeschworenen Gefahren in ausländischen Fussball-Ligen realisiert hätten. Und verwunderlich ist, dass all die aufgelisteten – angeblichen – Gefahren bei Beachtung der «50%+1-Klausel» offensichtlich nicht gelten sollen. Hier stellt sich die Frage, ob es angesichts der tatsächlichen Verhältnisse³⁵ einen sachlich gerechtfertigten Unterschied machen kann, ob ein Investor zwei Aktien mehr oder weniger und damit in einem Fall knapp mehr und im anderen Fall knapp weniger als die Hälfte der Stimmrechtsaktien an einer Sportkapitalgesellschaft hält.

Schliesslich könnte man bezweifeln, ob die «50%+1-Klausel» in ihrer derzeitigen Fassung überhaupt geeignet ist, Wettbewerbsfähigkeit und Glaubwürdigkeit des deutschen Fussballs sachgerecht und effektiv zu sichern. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang zunächst auf die Erwägungen in Abschnitt 2.1 zu den zu Gunsten von Minderheitsaktionären bereits bestehenden rechtlichen, aber insbesondere auch faktischen Einflussmöglichkeiten auf die Geschicke der Tochtergesellschaften, auf die die Lizenzspielabteilungen ausgliedert worden sind. Natürlich kann auch durch verschachtelte Konzernstrukturen versucht werden, dem Investor, der nur über eine Minderheitsbeteiligung an der ausgegliederten Fussballabteilung verfügt, auf andere Weise Einflussmöglichkeiten zu sichern. So ist beispielsweise vorstellbar, dass der Mutterverein einerseits die Fussballabteilung, d.h. den Lizenzspielbetrieb, auf Tochtergesellschaft A sowie andererseits sonstige Vermögenswerte (Grundbesitz, Vermarktungsrechte etc.) auf eine Tochtergesellschaft B ausgliedert. Über letztgenannte Tochtergesellschaft B, an der ein Investor bei strikter Wortlautinterpretation der «50%+1-Klausel» mehrheitlich beteiligt sein dürfte, könnte bei entsprechender Vertragsgestaltung der Investor faktisch den gesamten Konzern lenken. Es stellt für den Fussballverband eine besondere Herausforderung dar, derartige Umgehungsstrukturen im Lizenzierungsverfahren aufzudecken und ihnen entgegenzuwirken.

Zweifelsohne realisieren sich die genannten Gefahren, sofern sich einem Investor die Möglichkeit be-

herrschender Einflussnahmen auf mehr als einen Ligateilnehmer eröffnet. Diese Risiken kann man freilich durch eine sachgerechte Gestaltung der Verbandsregelungen zum «Multi-Club Shareholding» in den Griff bekommen.

2.4 «50%+1-Klausel» als Verbandsregelung rein sportlichen Charakters

SUMMERER, seinerzeit noch Chefjustitiar der DFL³⁶, hat die aus der «50%+1-Klausel» resultierende Wettbewerbsbeschränkung für potentielle Mehrheitseigentümer an deutschen Fussballkapitalgesellschaften unter Hinweis auf den Immanenzgedanken zu entkräften versucht, wonach Abreden, die zur Erreichung eines wettbewerbsneutralen Hauptzwecks erforderlich sind, nicht unter das Kartellverbot fallen. Dieselben Erwägungen würden auch für das Verbot einer Fremdbeherrschung einer Kapitalgesellschaft der Fussball-Bundesliga gemäss § 8 Abs. 2 der Satzung des Ligaverbandes gelten. Die «50%+1-Klausel» sei kartellrechtskonform, verfolge sie doch das hehre Ziel, den Profi-Fussball nicht zum «Spielball der Investoren» werden zu lassen.

Diese Zielsetzung ist undifferenziert und basiert wiederum auf einem abstrakten Generalverdacht. Wenn man das aner kennenswerte Ziel in der Wahrung der Wettbewerbsintegrität der Fussball-Liga erblickt, so lässt es sich freilich durch eine den Markt für (Mehrheits-)Beteiligungen an Sportkapitalgesellschaften weniger beschränkende Regelung bewerkstelligen, indem ein Investor stets nur *einen* Klub beherrschen und kontrollieren darf, der an einem bestimmten Ligawettbewerb teilnimmt. Diesem Einwand hat SUMMERER entgegengehalten, er würde verkennen, «dass – sporttypisch – jeder Klub, der sich sportlich qualifiziert hat, auch antreten sollte, anstatt dass ein Investor entscheidet, welche der von ihm beherrschten Mannschaften ins Rennen geschickt wird.»³⁷ Zunächst ist festzuhalten, dass dieser Einwand allein Mehrfachbeteiligungen an Sportkapitalgesellschaften betrifft, im Fall der den Gegenstand dieser Abhandlung bildenden isolierten

³⁵ Vgl. Abschnitt 2.1 am Ende.

³⁶ SUMMERER, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, 2. Aufl., München, 2007, 7. Teil, Rn. 205.

³⁷ SUMMERER, zit. in Fn. 36, 7. Teil, Rn. 205, Fn. 321.

Mehrheitsbeteiligung aber ins Leere läuft. Jedoch selbst im Hinblick auf Mehrfachbeteiligungen an Fussballkapitalgesellschaften ist der Einwand Zweifeln ausgesetzt. Mit Ausnahme des ersten von dem betreffenden Investor beherrschten Klubs wissen die später seiner Kontrolle unterworfenen Fussballkapitalgesellschaften, dass sie nunmehr in den Anwendungsbereich von Multi-Club-Ownership-Regelungen fallen. Für diese Klubs stellen die betreffenden Regelungen sodann Lizenzierungsvoraussetzungen dar. So wie etwa ein sportlich qualifizierter Klub, der seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht nachzuweisen vermag, nicht an dem betreffenden Ligawettbewerb teilnehmen kann, gilt Entsprechendes möglicherweise für einen Klub, der sich einem Investor öffnet, der bereits an einem anderen Klub, der an dem betreffenden (Liga-) Wettbewerb teilnimmt, mehrheitlich beteiligt ist. Zu erwägen ist, ob in solchen Konstellationen dem ersten von dem Investor mehrheitlich beherrschten Klub aus Gründen des Vertrauensschutzes eine Bevorzugung eingeräumt werden sollte.

Durch den indirekten Hinweis auf die Sporttypizität der «50%+1-Klausel» könnte sich ein anderer Ausweg zur Entkräftung des Vorwurfs der Wettbewerbswidrigkeit der zu Grunde liegenden Verbandsregelung ableiten lassen. Der EuGH hat zur Frage, ob bzw. inwieweit die Art. 81, 82 EG auf Verbandsstatuten rein sportlichen Charakters (keine) Anwendung finden, in der Rechtssache *Meca-Medina und Majcen* mit Urteil vom 18. Juli 2006 erstmalig ausdrücklich Stellung genommen³⁸. Dabei hat der Gerichtshof klargestellt, der blosser Umstand, dass eine Regelung rein sportlichen Charakters sei, führe nicht dazu, dass derjenige, der die dieser Regelung unterliegende sportliche Tätigkeit ausübe, oder die Institution, die diese Regelung erlassen habe, nicht in den Geltungsbereich des EG-Vertrags falle³⁹. Bei der Beurteilung der Ausübung sportlicher Tätigkeit im Hinblick auf die Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags sei zu prüfen, ob die Regeln für diese Tätigkeit unter Berücksichtigung des Tatbestands der Art. 81, 82 EG von einem Unternehmen aufgestellt wurden, ob dieses den Wettbewerb beschränkt oder seine marktbeherrschende Stellung missbraucht und ob diese Beschränkung oder dieser Missbrauch den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt⁴⁰. Selbst unterstellt, dass diese Regeln den freien Verkehr nicht beschränken, weil sie Fragen betreffen, die allein von sportlichem Interesse seien und als solche nichts mit

wirtschaftlicher Betätigung zu tun hätten, würde dies weder bedeuten, dass die entsprechende sportliche Tätigkeit zwangsläufig nicht in den Geltungsbereich der Art. 81, 82 EG falle, noch, dass die genannten Regeln den Tatbestand dieser Artikel nicht erfüllen würden⁴¹. Bei der Anwendung des Art. 81 Abs. 1 EG im Einzelfall seien der Gesamtzusammenhang, in dem der fragliche Beschluss zustande gekommen sei oder seine Wirkungen entfalte, und insbesondere seine Zielsetzung zu würdigen; weiter sei dann zu prüfen, ob die mit dem Beschluss verbundenen wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen notwendig mit der Verfolgung der genannten Ziele zusammenhängen⁴².

Wie wirkt sich dieser Ansatz des EuGH nunmehr auf die «50%+1-Klausel» aus? Einer Einordnung dieser Klausel als Regelung rein sportlichen Charakters im Sinne des Urteils *Meca Medina und Majcen* steht nicht entgegen, dass sich die «50%+1-Klausel» nicht nur unmittelbar auf die Ligamitglieder auswirkt, sondern mittelbar auch auf potentielle Investoren, die (Mehrheits-)Beteiligungen an deutschen Sportkapitalgesellschaften anstreben⁴³. Sicherlich verfolgt die Klausel mit der Sicherstellung der Wettbewerbsintegrität auch eine legitime, primär sportlich motivierte, insbesondere die Attraktivität der Liga sichernde und den Grundsatz der Chancengleichheit wahrende Zielsetzung⁴⁴. Regelungen rein sportlichen Charakters verstossen aber nur dann nicht gegen das Kartellrecht, soweit sie verhältnismässig sind⁴⁵. Die Verhältnismässigkeit von Verbandsregeln wird regelmässig aus der Perspektive der hiervon unmittelbar oder mittelbar betroffenen Adressaten beurteilt, vorliegend also aus der Perspektive potentieller Mehrheitseigentümer an Fuss-

³⁸ *EuGH*, Urte. vom 18.7.2006, Rs. C-519/04 P – *Meca-Medina und Majcen*; ausführlich hierzu bereits HEERMANN, Verbandsautonomie versus Kartellrecht, CaS 2006, 345, 346 f.

³⁹ *EuGH*, Urte. vom 18.7.2006, Rs. C-519/04 P, Rdnr. 27 – *Meca-Medina und Majcen*.

⁴⁰ *EuGH*, Urte. vom 18.7.2006, Rs. C-519/04 P, Rdnr. 30 – *Meca-Medina und Majcen*.

⁴¹ *EuGH*, Urte. vom 18.7.2006, Rs. C-519/04 P, Rdnr. 31 – *Meca-Medina und Majcen*.

⁴² *EuGH*, Urte. vom 18.7.2006, Rs. C-519/04 P, Rdnr. 42 – *Meca-Medina und Majcen*.

⁴³ HEERMANN, zit. in Fn. 38, 345, 359 f.

⁴⁴ Zu diesem Aspekt HEERMANN, zit. in Fn. 38, 345, 361 f.

⁴⁵ HEERMANN, zit. in Fn. 38, 345, 362 f., mit weiteren Nachweisen.

ballkapitalgesellschaften⁴⁶. Diese werden durch die «50%+1-Klausel» in Deutschland von vornherein und ausnahmslos an dem Erwerb einer isolierten Mehrheitsbeteiligung an einem Ligamitglied gehindert, selbst wenn im konkreten Fall der betroffene Investor eine Beteiligung an einem weiteren Ligaklub überhaupt nicht beabsichtigt oder innehat. Wie sich aus den vorausgegangenen Ausführungen ergibt, würde die intendierte Gewährleistung der Wettbewerbsintegrität aber durch die Zulassung isolierter Mehrheitsbeteiligungen im vorgenannten Sinne und damit durch ein milderer Mittel in gleicher Weise gewährleistet. Damit kann es sich bei einer Verbandsregelung, die nicht nur den beherrschenden Einfluss eines Investors auf mehrere an einem Ligawettbewerb teilnehmende Klubs, sondern – wie § 16c Abs. 2 DFB-Satzung und § 8 Abs. 2 Satzung des Ligaverbandes – auch die Mehrheitsbeteiligung an nur *einem* Ligamitglied untersagt, nicht um eine verhältnismässige Regelung rein sportlichen Charakters handeln.

2.5 «Verhinderung der im Raum stehenden gewichtigen Interessenkonflikte»

Der hier favorisierten Auffassung, dass die «50%+1-Klausel» zur Wahrung der Wettbewerbsintegrität nicht erforderlich und damit unverhältnismässig ist, soweit sie potentielle Investoren daran hindert, auch nur *eine* Mehrheitsbeteiligung an einem deutschen Klub zu erwerben, ist jüngst WEILER entgegengetreten⁴⁷. Dieser «auf den ersten Blick durchaus schlüssigen Argumentation» könne nicht gefolgt werden, weil es an der Erforderlichkeit einer Massnahme im Sinne der Lehre von der Verhältnismässigkeit nur fehle, wenn ein milderer, zugleich aber gleich wirksames Mittel zur Verfügung stehe. Eine Regelung wie die der UEFA⁴⁸ erlaube jedoch letztlich, dass ein Klub, der zu 100% dem Investor A gehöre, in einem Wettbewerb gegen einen Klub antrete, an dem A 49,9% der Anteile halte. Es sei augenscheinlich, dass diese Regelung nicht ausreiche, um den Glauben der Sportöffentlichkeit an der Authentizität des Sports und die Glaubwürdigkeit des Wettbewerbs nachhaltig zu sichern und deshalb kein gleich wirksames Mittel darstelle.

Die Ausführungen zur UEFA-Regel sind in der Tat zutreffend. Sie treffen aber nicht den Kern der Problematik, sofern – was nicht selten der Fall sein dürfte und für den vorliegenden Beitrag unterstellt wird – sich der

Investor im Hinblick auf die Teilnehmer eines bestimmten Ligawettbewerbs überhaupt nur an *einem* Klub mehrheitlich beteiligen möchte und keinerlei Beteiligungen an anderen Ligateilnehmern anstrebt oder gar hält. Für diesen Fall sind hypothetische Erwägungen zu weiteren Beteiligungsmöglichkeiten des Investors unerheblich, solange er sich *de facto* nicht an mehr als einem Teilnehmer des Wettbewerbs beteiligt.

Davon scheint letztlich auch WEILER⁴⁹ auszugehen, indem er folgende Verbandsregelung vorschlägt:

«Keine juristische oder natürliche Person («Investor») darf die Möglichkeit haben, wesentlichen Einfluss auf mehr als einen am gleichen Wettbewerb teilnehmenden Klub ausüben zu können.» [Hervorhebungen des Verfassers]

⁴⁶ Siehe in diesem Zusammenhang auch Entsch. vom 25.6.2002, Nr. 37806, Rdnr. 27 ff. – ENIC/UEFA.

⁴⁷ WEILER, zit. in Fn. 20, SpuRt 2007, 133, 136, Fn. 29.

⁴⁸ Die betreffende UEFA-Regel, die von der Kommission nicht beanstandet wurde – *Kommission*, Entsch. vom 25. Juni 2002, Nr. 37806 –, legt Folgendes fest:

- (1) *No Club participating in a UEFA club competition may, either directly or indirectly:*
- (a) *Hold or deal in the securities or shares of any other club, or*
 - (b) *Be a member of any other club, or*
 - (c) *Be involved in any capacity whatsoever in the management, administration and/or sporting performance of any other club, or*
 - (d) *Have any power whatsoever in the management, administration and/or sporting performance of any other club.*
- (2) *No person may at the same time, either directly or indirectly be involved in any capacity whatsoever in the management, administration and/or sporting performance of more than one club participating in the same UEFA competition. And*
- (3) *In the case of two or more clubs which are under common control, only one may participate in the same UEFA club competition. In this connection, an individual or legal entity has control of a club where he/she/it*
- (a) *Holds a majority of shareholders' voting rights, or*
 - (b) *Has the right to appoint or remove a majority of the members of the administrative, management or supervisory body, or*
 - (c) *Is a shareholder and alone controls a majority of the shareholders' voting rights pursuant to an agreement entered into with other shareholders of the club in question.*

⁴⁹ WEILER, zit. in Fn. 20, SpuRt 2007, 133, 136.

⁵⁰ WEILER, zit. in Fn. 20, SpuRt 2007, 133, 136, Fn. 33.

Nicht recht verständlich, ja sogar widersprüchlich mutet sodann aber der weitere Hinweis WEILERS an, dass das generelle Verbot von Mehrheitsbeteiligungen – hiermit sind offensichtlich die § 16c Abs. 2 DFB-Satzung und § 8 Abs. 2 Satzung des Ligaverbandes gemeint – durchaus einen bedeutenden Eingriff in die wirtschaftliche Handlungsfreiheit darstelle, «welcher nur vor dem Hintergrund der Verhinderung der im Raum stehenden gewichtigen Interessenkonflikte zu rechtfertigen ist»⁵⁰. Diese zuvor von WEILER herausgearbeiteten Interessenkonflikte beziehen sich aber allesamt auf Mehrfachbeteiligungen, um die es im vorliegenden Zusammenhang gar nicht geht. Die übrigen Einwände, die bislang gegen die Zulässigkeit einer Mehrheitsbeteiligung an nur *einem* Klub, der an einem bestimmten Ligawettbewerb teilnimmt, vorgebracht worden sind, vermögen – wie dargelegt⁵¹ – nicht zu überzeugen. Vielleicht meint WEILER aber auch, dass die «50%+1-Klausel» und damit zugleich das generelle Verbot einer isolierten Mehrheitsbeteiligung an nur *einem* Ligaklub unentbehrlich sind, um überhaupt die zweifelsohne mit Mehrfachbeteiligungen an Sportkapitalgesellschaften einhergehenden Probleme und Interessenkonflikte in den Griff bekommen zu können. In diesem Zusammenhang belegt aber bereits ein kurzer Blick in die anderen europäischen Fussball-Ligen, die ihrerseits allesamt das Verbot einer Mehrheitsbeteiligungen Dritter an nur *einem* Ligaklub ohne gleichzeitige (Minderheits-)Beteiligung an einem konkurrierenden Ligaklub nicht kennen, dass im Fall einer solchen isolierten – wenn auch mehrheitlichen – Beteiligung an nur *einem* Ligamitglied Interessenkonflikte gar nicht auftreten können.

2.6 Keine Behinderung potentieller Investoren durch «50%+1-Klausel» und Schutz vor Überschuldung

Chr. Müller, DFL-Finanzgeschäftsführer, hat sich jüngst ausführlich zu den rechtlichen und tatsächlichen Bedenken der Liga gegenüber einer Lockerung der «50%+1-Klausel» geäußert⁵². Zunächst weist er – zutreffend – darauf hin, dass ein potentieller Investor durch die geltende «50%+1-Klausel» nicht am Erwerb der Mehrheit der Anteile an einem Bundesligisten, sondern nur an dem Erwerb der Mehrheit der Stimmrechte gehindert sei. Indes werden sich primär rein kaufmännisch denkende Investoren erfahrungsgemäss

auch gesellschaftsrechtliche Einflussmöglichkeiten sichern wollen, wenn sie sich mehrheitlich an einer Kapitalgesellschaft beteiligen. Der Hinweis auf den Investor *D. Hopp* beim Zweitligisten TSG 1899 Hoffenheim, der sich «nicht geknebelt von unseren Statuten» fühle, vermag nur eingeschränkt zu überzeugen, weil dies – zumindest derzeit – das Engagement einer finanziell potenten Einzelperson in der Art eines Mäzens und damit einen Sonderfall betrifft. Was für Mäzene gilt, muss aber nicht notwendigerweise für kaufmännisch handelnde Unternehmer in gleichem Masse gelten. Allerdings will *D. Hopp* mit dem Team nicht nur in der 2. Bundesliga reüssieren, sondern verfolgt das «Ziel aufzusteigen, weil erst in der Erstklassigkeit die Rechnung mit den schwarzen Zahlen aufgeht»⁵³.

Derzeit erlaubt die «50%+1-Klausel» also nur den Erwerb der Mehrheit der Anteile, nicht aber der Stimmrechte. Den Sinn dieser Regelung könnte man darin erblicken, dass bei einem Rückzug des Minderheitsinvestors der Mutterverein sich in wirtschaftlicher Hinsicht noch einmal unabhängig neu positionieren könnte. Allein, es ist fraglich, ob eine solche Bewahrung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit und Flexibilität des Muttervereins die Beschneidung der Interessen potentieller Mehrheitseigner an nur *einem* Ligateilnehmer angesichts der derzeitigen rechtlichen und auch tatsächlichen Verhältnisse zu rechtfertigen vermag. In diesem Zusammenhang sollte man nicht vernachlässigen, dass über eine Sperrminorität verfügende Minderheitseigentümer bereits jetzt erheblichen Einfluss auf die wirtschaftlichen Geschicke einer Fussballkapitalgesellschaft ausüben können. Und in Zeiten finanzieller Not des Muttervereins können die Einflussmöglichkeiten des Minderheitseigners auf die Fussballkapitalgesellschaft noch deutlich zunehmen.

Schwerer wiegt der Einwand MÜLLERS, Gesellschaftsanteile könne man nur einmal verkaufen; wenn das Geld verbraucht sei, stelle sich die Frage der Kapitalerhöhung und es sei zweifelhaft, ob der Mehrheitseigner bereit sei, ständig neues Geld hinzuzuschüssen, dies könne letzten Endes dazu führen, dass – wie beim

⁵¹ Siehe Abschnitte 2.1 bis 2.4.

⁵² CHR. MÜLLER, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26. September 2007, 36 («Herr Hopp fühlt sich auch nicht geknebelt»).

⁵³ *D. Hopp*, zit. in Fn. 18, 66, 71.

FC Chelsea – die Verluste genauso hoch seien wie der Umsatz, was eine für Deutschland nicht wünschenswerte Entwicklung darstelle. Diese Zielsetzung der «50%+1-Klausel» ist nicht nur aus verbandsrechtlicher Perspektive sicherlich aner kennenswert. Allein, der insoweit durch die derzeitigen Verbandsregelungen verfolgte Ansatz ist unverhältnismässig, weil das gleiche Ziel durch mildere, potentielle Investoren weniger beeinträchtigende Regelungen erreicht werden könnte. Das Lizenzierungsverfahren, welches in den letzten Jahren von der DFL entwickelt und ständig verfeinert worden ist und dem europaweit durchaus eine Vorbildfunktion beigemessen werden kann, lässt eine Verwirklichung der skizzierten Überschuldungsgefahren unrealistisch erscheinen. Ein von MÜLLER angedeuteter, denkbarer Ausweg – Beibehaltung der «50%+1-Klausel», verbunden mit einer «gewissen Lockerung der Regelungen, die Gremien der Kapitalgesellschaften betreffend, [...] die die Minderheitsgesellschafter besser stellt als bisher» – wäre aus den erwähnten Gründen letztlich gleichfalls dem Einwand der Unverhältnismässigkeit ausgesetzt.

3. Mit Mehrheitsbeteiligungen verbundene tatsächliche Interessenkonflikte – ein Überblick

Anders als bei der isolierten Mehrheitsbeteiligung an einer Fussballkapitalgesellschaft, die nicht mit Beteiligungen an weiteren Ligamitgliedern einhergeht, werfen Mehrfachbeteiligungen an verschiedenen Mitgliedern einer Liga oder eines bestimmten Wettbewerbs erhebliche rechtliche Zweifel am Bestehen der Wettbewerbsintegrität auf. Insoweit haben die mit der «50%+1-Klausel» seitens des DFB und des Ligaverbandes verfolgten Ziel- und Zwecksetzungen sicherlich ihre Berechtigung. WEILER meldet in diesem Zusammenhang beachtenswerte Zweifel an der Effektivität der «50%+1-Klausel» i.S.d. § 16c Abs. 2 DFB-Satzung und § 8 Abs. 2 Satzung des Ligaverbandes an⁵⁴, die indes nicht den Gegenstand dieser Abhandlung bilden. Vielmehr sollen hier die wesentlichen und regelungsbedürftigen Konfliktfelder nur skizziert werden:

- Die vorangehenden Ausführungen⁵⁵ haben verdeutlicht, dass sich durch im Voraus satzungsmässig festgelegte Anteilsschwellen der Tatbestand der Beherrschung einer (Fussball-)Kapitalgesellschaft weit weniger zuverlässig als von den satzungsgewandenen Verbänden vermutlich erhofft bestimmen lässt. Stattdessen sollte ein System entwickelt werden, das über die erforderliche Flexibilität verfügt, wobei man Erkenntnisse insbesondere zu den konzernrechtlichen Vorschriften §§ 17, 18 AktG und zum kartellrechtlichen Zusammenschlussstatbestand i.S.d. § 37 GWB nutzbar machen sollte.

- Die mit der «50%+1-Klausel» i.S.d. §§ 16c Abs. 2 DFB-Satzung und 8 Abs. 2 Satzung des Ligaverbandes verfolgten Zielsetzungen können durch diverse Umgehungspraktiken konterkariert werden. Insbesondere durch indirekte Beteiligungen über Mittelspersonen können Mehrfachbeteiligungen verschleiert werden. Die gleichen Probleme stellen sich freilich auch im deutschen Konzern- und Kartellrecht und konnten dort in den Griff bekommen werden. Die Gefahr oder auch Umsetzung derartiger Umgehungspraktiken rechtfertigt jedoch nicht das sich aus der derzeitigen «50%+1-Klausel» ergebende abstrakte Verbot einer isolierten Mehrheitsbeteiligung an nur *einem* Ligaklub, die nicht mit Beteiligungen an anderen Ligamitgliedern einhergeht. Dies gilt umso mehr, als – wie dargelegt⁵⁶ – die aktuellen «50%+1-Klauseln» i.S.d. §§ 16c Abs. 2 DFB-Satzung und 8 Abs. 2 Satzung des Ligaverbandes die beherrschende Einflussnahme eines Minderheitsinvestors nicht effektiv zu verhindern vermögen.
- Wenn man isolierte Mehrheitsbeteiligungen an jeweils *einer* Fussballkapitalgesellschaft innerhalb einer Liga zulässt, so kann ausnahmsweise gleichwohl ein Konflikt auftreten, wenn zwei beherrschte Klubs sich für einen übergeordneten nationalen (z.B. DFB-Pokal) oder internationalen Wettbewerb (z.B. Champions League oder UEFA-Pokal) qualifizieren; denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die beiden vom gleichen Investor beherrschten Teams im Wettbewerb aufeinander treffen⁵⁷. In

⁵⁴ Zusammenfassend WEILER, zit. in Fn. 16, 320 ff. und DERS., zit. in Fn. 20, SpuRt 2007, 133, 136 ff.

⁵⁵ Siehe insbesondere Abschnitte 2.1. und 2.3, jeweils am Ende.

⁵⁶ Abschnitte 2.1 und 2.3, jeweils am Ende.

⁵⁷ Mit einer solchen Konstellation hat sich Entsch. vom 25.6.2002, Nr. 37806 – ENIC/UEFA auseinandergesetzt und dabei die Rechtmässigkeit der sog. UEFA-Regel – vgl. Fn. 48 – im Lichte des EG-Vertrags festgestellt.

einem solchen Fall handelt es sich auf der Ebene des übergeordneten Wettbewerbs aber jeweils nicht mehr um isolierte Mehrheitsbeteiligungen, so dass sich die Konfliktlösung nach den Vorschriften zum Multi-Club-Shareholding richtet.

4. Fazit

Auch im Lichte der neueren Diskussionsbeiträge ist daran festzuhalten, dass die «50%+1-Klausel» i.S.d. §§ 16c Abs. 2 DFB-Satzung und 8 Abs. 2 Satzung des Ligaverbandes insoweit eine unzulässige und nicht zu rechtfertigende Wettbewerbsbeschränkung darstellt, als sie einen potentiellen Investor daran hindert, eine Mehrheitsbeteiligung an *einer* Fussballkapitalgesellschaft der deutschen Bundesligen zu erwerben, selbst

wenn dieser Mehrheitseigner keine Mehrheits- oder auch nur Minderheitsbeteiligung an einem weiteren Ligaklub anstrebt oder hält.

Sämtliche Gründe, die bislang zur Rechtfertigung der geltenden «50%+1-Klausel» vorgebracht worden sind, können aus rechtlicher Sicht letztlich nicht überzeugen. Den skizzierten Gefahren, die bei einer Lockerung der Klausel dem Ligafussball drohen sollen, insbesondere unzureichende Seriosität der Investoren und Überschuldung fremdbestimmter Fussballkapitalgesellschaften, vermag die Liga bereits jetzt durch das bestehende Lizenzierungsverfahren effektiv zu begegnen. Eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsintegrität ist mit isolierten Mehrheitsbeteiligungen nicht verbunden.